

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

### **Luftreinhalteplan für den Regierungsbezirk Stuttgart - Aufstellung des Teilplans Markgröningen**

Das Regierungspräsidium Stuttgart gibt die Aufstellung des Luftreinhalteplans Markgröningen bekannt.

Eine Ausfertigung des Plans, einschließlich einer Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens und der Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, liegt in der Zeit vom **04.10.2010 bis 18.10.2010** (je einschließlich) bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

1. Stadt Markgröningen, Fachbereich 2, Baurecht und Liegenschaften, Verwaltungsgebäude Untere Kelter, Schlossgasse 21, 71706 Markgröningen, 2. OG, Zimmer 204
2. Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, 1. OG, Zimmer 1.086.

Der Plan kann außerdem auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) eingesehen werden.

Der Luftreinhalteplan enthält folgende Maßnahmen:

1. Einführung eines ganzjährigen Lkw-Durchfahrtsverbots (ab 3,5 t, Lieferverkehr und landwirtschaftlicher Verkehr frei) im Stadtgebiet Markgröningen ab dem 01.01.2011.
2. Einführung einer Umweltzone Markgröningen mit ganzjährigen Fahrverboten, zeitlich gestuft je nach Schadstoffausstoß der Kraftfahrzeuge:  
**Stufe 1:** ganzjähriges Fahrverbot für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppen 1 und 2 nach der Kennzeichenverordnung ab 01.07.2011, d.h. Kfz mit gelber und grüner Plakette frei.  
**Stufe 2:** ganzjähriges Fahrverbot für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppen 1, 2 und 3 nach der Kennzeichnungsverordnung ab 01.01.2013, d.h. Kfz mit grüner Plakette frei.
3. Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h auf einheitlich 30 km/h auf dem Innenring (Grabenstraße, Graf-Hartmann-Straße, Helenenstraße, Im Zwinger, Schillerstraße) der Stadt Markgröningen ab dem 01.01.2011.

Der Geltungsbereich (Lkw-Durchfahrtsverbotsbereich und Umweltzone Markgröningen) ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.